Philosophische Fakultät II Institut für Slawistik

Studienordnung für die Lehramtsstudiengänge an der Humboldt-Universität zu Berlin

Teil II 17 Fachspezifische Bestimmungen für das Studium im Prüfungsfach Russisch

Auf der Grundlage des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz -BerlHG) in der Fassung vom 05. Oktober 1995 (GVBl. S. 727), zuletzt geändert durch Haushaltsstrukturgesetz vom 15. April 1996 (GVBl. S. 126), des Berliner Lehrerbildungsgesetzes (LBiG) in der Fassung vom 13. Februar 1985 (GVBl. S. 434, 948), zuletzt geändert am 26. Oktober 1995 (GVBl. S. 699), der Verordnung über die Ersten (Wissenschaftlichen und Künstlerisch-Wissenschaftlichen) Staatsprüfungen für die Lehrämter (1. LehrerPO 1982) vom 18. August 1982 (GVBl. S. 1650), zuletzt geändert am 26. Oktober 1995 (GVBl. S. 699), sowie der Fachübergreifenden Bestimmungen für das Studium in den Lehramtsstudiengängen der Studienordnung für die Lehramtsstudiengänge an der Humboldt-Universität zu Berlin hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät II am 20. April 1994 nachfolgende Fachspezifische Bestimmungen für das Studium im Prüfungsfach Russisch erlassen*).

Die Festlegungen der Fachübergreifenden Bestimmungen für das Studium in den Lehramtsstudiengängen gehen denen der Fachspezifischen Bestimmungen für das Studium im Prüfungsfach Russisch vor. Abweichungen davon bedürfen der Beschlußfassung durch den Akademischen Senat.

§ 1 Ziel des Studiums

Ziel des Lehramtsstudiums ist die Vermittlung von philologischen Kenntnissen in Sprache, Literatur und Gesellschaft, von Kenntnissen in der Fachdidaktik, die Beherrschung von wissenschaftlichen Arbeitsmethoden, die Befähigung zur selbständigen wissenschaftlichen Analyse und Auseinandersetzung mit den Lehrgegenständen sowie die Fähigkeit zur mündlichen und schriftlichen Kommunikation in russischer Sprache. Die Ausbildungsziele für den Studienrat und den Lehrer mit fachwissenschaftlicher Ausbildung in zwei Fächern werden maßgeblich durch die Anforderungen der Unterrichts- und Erziehungsziele der Schule geprägt, besonders durch die Aufgabe des Lehrers, die Schüler durch die Vermittlung von konkreten Fachkenntnissen zum selbständigen, kritischen Denken und sozialen Handeln zu befähigen. Durch das Studium sind die künftigen Lehrerinnen und Lehrer mit theoretischen Grundlagen und Forschungsergebnissen in den Wissenschaftsgebieten der Russistik bzw. Slawistik und der Fachdidaktik bekanntzumachen, die sie dazu befähigen, ihre wissenschaftlichen Kenntnisse in der Unterrichtstätigkeit pädagogisch erfolgreich anzuwenden sowie die aktuelle Entwicklung dieser Wissenschaftsdisziplinen zu verfolgen.

§ 2 Studienbereiche

Die Vermittlung der Studieninhalte erfolgt in fünf Teilbereichen:

Sprachpraxis:

 Kurse zur Arbeit an lexikalisch-grammatischen Kenntnissen und zur Entwicklung von Sprachkönnen (Hören, Sprechen, Schreiben, Lesen und Ubersetzen)

Sprachwissenschaft:

 Einführung in die slawische Sprachwissenschaft sowie in die Methoden des sprachwissenschaftlichen Arbeitens

^{*)} Die Fachspezifischen Bestimmungen für das Studium im Prüfungsfach Russisch wurden am 25. Juni 1996 der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur angezeigt.

- Gegenwartssprache mit den Teildisziplinen Phonetik/ Phonologie, Morphologie, Syntax, Lexikologie
- Altslawisch und Sprachgeschichte
- Sprachvergleich Russisch-Deutsch
- Textlinguistische und stilistische sowie soziolinguistische Fragen der Gegenwartssprache
- Moderne Methoden und Theorien der Linguistik in Anwendung auf das Studienfach

Literaturwissenschaft:

- Einführung in die Literaturwissenschaft sowie in die Methoden des literaturwissenschaftlichen Arbeitens
- Literaturgeschichte I (von den Anfängen bis zum 19. Jahrhundert)
- Literaturgeschichte II (20. Jahrhundert)
- Gattungslehre und Textanalysen (Prosa, Drama, Lyrik)
- Werkanalysen der literaturgeschichtlichen Hauptperioden sowie Rezeptionsprobleme

Kulturgeschichte/Landeskunde:

- Geschichte, insbesondere Kulturgeschichte Rußlands
- Ausgewählte Probleme der heutigen Gesellschaft aus Politik, Ökonomie, Kunst und Kultur

Fachdidaktik:

Siehe Teil IV Bestimmungen für den Studienanteil Fachdidaktik und Teil IV B 17. Fachspezifische Bestimmungen zur Fachdidaktik des Prüfungsfaches Russisch.

§ 3 Studienformen

(1) Die Vermittlung der Studieninhalte erfolgt in Vorlesungen (VL), Vorlesungen mit seminaristischen Zügen (VL/SE), Proseminaren (PS), Seminaren (SE), Hauptseminaren (HS), Sprachkursen (SK), Übungen (Ü) sowie in Tutorien (TU).

Die Ausbildung vollzieht sich außerdem durch die individuelle Vor- und Nachbereitung von Lehrveranstaltungen durch die Studierenden sowie durch die selbständige Erarbeitung geeigneter Gebiete auf der Grundlage der in den Lehrveranstaltungen vermittelten Kenntnisse und Fertigkeiten.

(2) Die Lehrveranstaltungen können als Pflicht- und Wahlpflichtveran-staltungen sowie als fakultative Dispositionsstunden gehalten werden.

§ 4 Grundstudium

Die Regelstudienzeit für das Grundstudium beträgt vier Semester.

Im Grundstudium sind 40 SWS zu absolvieren, davon 36 SWS als Pflichtstunden, und 4 SWS stehen den Studierenden als Lehrveranstaltungen nach freier Wahl zur Verfügung. In diesem Rahmen können sowohl fakultative Lehrveranstaltungen am Institut für Slawistik als auch Lehrveranstaltungen an anderen Instituten belegt werden.

Alle Studierenden nehmen zu Beginn des Studiums an einer Studienfachberatung teil.

1. Sprachpraxis (18 SWS)

Kommunikationskurse 1 - 3
(6 SWS)
Grammatikkurse 1 - 3
(6 SWS)
Praktischer Phonetikkurs
(1 SWS)
Lektürekurs 1
(1 SWS)
Lexikkurs
(2 SWS)
Übersetzungskurs
(2 SWS)

Bei vorhandener (nachgewiesener) Sprachkompetenz können Kurse erlassen werden.

2. Sprachwissenschaft (6 SWS)

Einführung in die slawische Sprachwissenschaft (VL) und in die Methoden des sprachwissenschaftlichen Arbeitens (PS)

(2 SWS)

Einführungsvorlesungen und/oder Proseminare zur Sprache der Gegenwart

Phonetik/Phonologie, Morphologie,

Syntax, Lexikologie

(4 SWS)

3. Literaturwissenschaft (6 SWS)

Einführung in die Literaturwissenschaft und in die Methoden des literaturwissenschaftlichen Arbeitens (VL/PS)

(2 SWS)

Einführungsvorlesungen und/ oder Proseminare zur Literaturgeschichte und Literaturtheorie (epochen- und autorenbezogene Fragestellungen, Textanalysen, Gattungstraditionen, medienvergleichende Aspekte, literaturwissenschaftliche Methodologie)

(4 SWS)

4. Kulturgeschichte/ Landeskunde (2 SWS)

Einführungsvorlesung oder Proseminar (2 SWS)

5. Fachdidaktik (4 SWS)

Einführung in die Fachdidaktik (VL)
(2 SWS)
Planung und Analyse von Fachunterricht (PS)
(2 SWS)

6. Lehrveranstaltungen nach freier Wahl der Studierenden

§ 5 Hauptstudium

(1) Teilstudiengang Russisch mit einem Studienanteil von 80 SWS

Im Hauptstudium sind 40 SWS zu belegen, davon 32 SWS als Pflicht-und 4 SWS als Wahlpflichtveranstaltungen entsprechend der Akzentuierung des Studiums.4 SWS stehen den Studierenden nach freier Wahl zur Verfügung.

1. Sprachpraxis (10 SWS)

Diskussionskurse 1 und 2 Übersetzungskurs Schreibkurs Textkurs Lektürekurs 2

Sprachkurse zur Disposition nach aktuellem Angebot

2. Sprachwissenschaft (8 SWS Pflicht)

(und 4 SWS Wahlpflicht bei sprachwissenschaftlicher Akzentuierung)

Einführung in das Altslawische (SE) Sprachgeschichte (HS) Sprachvergleich Russisch-Deutsch (HS)

Ein Hauptseminar mit Leistungsnachweis ist erforderlich. Die weiteren Lehrveranstaltungen (2 bzw. 6 SWS) aus dem Pflicht- oder Wahlpflichtbereich sind nach dem aktuellen Angebot am Institut für Slawistik zu belegen.

3. Literaturwissenschaft (8 SWS Pflicht)

(und 4 SWS Wahlpflicht bei literaturwissenschaftlicher Akzentuierung)

Literaturgeschichte, Literaturtheorie, Wissenschaftsgeschichte. Dabei ist mindestens ein textanalytischer Schwerpunkt zu berücksichtigen.

Ein Hauptseminar mit Leistungsnachweis ist erforderlich. Die weiteren Lehrveranstaltungen (2 bzw. 6 SWS) aus dem Pflicht- oder Wahlpflichtbereich sind nach dem aktuellen Angebot am Institut für Slawistik zu belegen.

4. Kulturgeschichte/ Landeskunde (2 SWS)

Hauptseminar nach Wahl entsprechend dem Angebot

5. Fachdidaktik (4 SWS)

Siehe Teil IV Bestimmungen für den Studienanteil Fachdidaktik und IV B 17. Fachspezifische Bestimmungen zur Fachdidaktik des Prüfungsfaches Russisch

6. Lehrveranstaltungen zur Disposition (4 SWS)

nach freier Wahl der Studierenden

(2) Teilstudiengang Russisch mit einem Studienanteil von 60 SWS

Im Hauptstudium sind 20 SWS zu belegen, davon stehen 2 SWS den Studierenden nach freier Wahl zur Verfügung.

1. Sprachpraxis (8 SWS)

Diskussionskurse 1 und 2 Übersetzungskurs Textkurs Lektürekurs 2 Schreibkurs

2. Sprachwissenschaft (4 SWS)

Einführung in das Altslawische (SE) Hauptseminar nach Wahl entsprechend dem Angebot

3. Literaturwissenschaft (2 SWS)

Hauptseminar nach Wahl entsprechend dem Angebot

4. Kulturgeschichte/ Landeskunde (2 SWS)

Lehrveranstaltung nach Wahl entsprechend dem Angebot

5. Fachdidaktik

(2 SWS für L4 bzw. 6 SWS für L2)

Siehe Teil IV Bestimmungen für den Studienanteil Fachdidaktik und IV B 17. Fachspezifische Bestimmungen zur Fachdidaktik des Prüfungsfaches Russisch

 Lehrveranstaltungen nach freier Wahl der Studierenden (2 SWS)

§ 6 Leistungsnachweise

(1) Grundstudium

- 1. Sprachwissenschaft
- 2. Literaturwissenschaft
- 3. Kulturgeschichte/ Landeskunde
- Sprachpraxis (Beherrschung von Lexik und Grammatik nach Abschluß der obligatorischen Sprachkurse)

Leistungsnachweise können auf der Grundlage von mündlichen Prüfungsgesprächen, Referaten, Klausuren, sonstigen schriftlichen Ausarbeitungen oder protokollierten praktischen Leistungen im Rahmen der Lehrveranstaltungen erbracht werden.

(2) Hauptstudium

- Amt des Studienrates Erstes Prüfungsfach (80 SWS-Fach)
 - a) Hauptseminarschein Sprachwissenschaft
 - b) Hauptseminarschein Literaturwissenschaft
 - c) Hauptseminarschein Kulturgeschichte/ Landeskunde
 - d) Hauptseminarschein Fachdidaktik mit landeskundlichem Schwerpunkt
- 2. Amt des Studienrates Zweites Prüfungsfach bzw. Amt des Lehrers mit zwei wissenschaftlichen Fächern (60 SWS-Fach)
 - a) Hauptseminarschein Sprachwissenschaft
 - b) Hauptseminarschein Literaturwissenschaft
 - c) Leistungsnachweis über eine Lehrveranstaltung in der Kulturgeschichte/ Landeskunde
 - d) Hauptseminarschein Fachdidaktik mit landeskundlichem Schwerpunkt

§ 7 Auslandsteilstudium

Sehr empfehlenswert ist ein Auslandsteilstudium. Diese vorwiegend sprachpraktisch/ landeskundlich orientierte Studienphase sollte in der Regel am Ende des Grundstudiums oder zu Beginn des Hauptstudiums absolviert werden.

Im Auslandsteilstudium absolvierte Studienanteile und erworbene Leistungsnachweise werden anerkannt, sofern sie mit entsprechenden in der Studienordnung geforderten Lehrveranstaltungen vergleichbar sind.

§ 8 Übergangsregelungen

Studierende im Grundstudium, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung ihr Studium in einem Lehramtsstudiengang an der Humboldt-Universität zu Berlin aufgenommen haben, und Studierende im Hauptstudium setzen ihr Studium nach den vorläufigen Ordnungen fort, die von den Fachbereichsräten erlassen und vom Akademischen Senat 1991 beschlossen wurden.

Auf Antrag können die Studierenden ihr Studium auch nach dieser Studienordnung beenden. Die Wahl ist durch den Zwischenprüfungsausschuß aktenkundig zu machen und nicht revidierbar.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Die Fachspezifischen Bestimmungen für das Studium im Prüfungsfach Russisch treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft.
- (2) Die Fachspezifischen Bestimmungen für das Studium im Prüfungsfach Russisch der Studienordnung für die Lehramtsstudiengänge an der Humboldt-Universität zu Berlin aus dem Jahre 1991 treten mit Ende des Wintersemesters 2000 außer Kraft.